

Der Landrat

Kreishaus
48651 Coesfeld
Telefon: 02541/189000

Herrn Bürgermeister
Richard Borgmann
Stadt Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen

7. Oktober 2009

**Bestellung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt nach § 4 GO NRW
Bericht der WIBERA Wirtschaftsberatung AG**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann,

ich bedanke mich für die Übersendung des o.a. fachgutachterlichen Berichts. Die WIBERA betrachtet in ihrem Bericht die monetären und nichtmonetären Auswirkungen einer Bestellung der Stadt Lüdinghausen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt und empfiehlt eine Antragstellung.

Den Bericht habe ich mit Interesse gelesen. In Kenntnis, dass der Rat frei in seiner Entscheidung ist, ob die Stadt Lüdinghausen den Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt beantragt, gestatten Sie mir zu den in dem Bericht dargestellten Annahmen und Schlussfolgerungen folgende Anmerkungen als erste Einschätzung, die bei einer Beratung des Rates bedacht und berücksichtigt werden sollten:

Bauaufsicht:

Die Annahme, dass die Aufgabenübertragung bei optimalen Bedingungen zu wirtschaftlichen Vorteilen führt und die Qualität künftig durch bessere Effizienz und Effektivität erhöht wird, ist so nicht ganz nachzuvollziehen. Vielmehr spricht einiges dafür, dass die besondere Wirtschaftlichkeit der Kreisverwaltung Coesfeld – von der GPA im landesweiten Vergleich bestätigt – nicht so ohne weiteres verallgemeinerungsfähig ist und sich Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsvorteile am ehesten in größeren Verwaltungseinheiten erzielen lassen. Im Übrigen lässt diese Betrachtung außer Acht, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens typischer Weise auch Fachbehörden innerhalb der Kreisverwaltung zu beteiligen sind, so dass eine Trennung vorhandene Synergien beseitigen bzw. aufheben würde.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz die Baugenehmigung mit umfassen und auch künftig ohnehin durch den Kreis zu erteilen wären.

Die Annahme, dass die politischen und wirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten sich bei der Variante „Aufgabenübertragung“ optimal darstellen, aber bei der gegenwärtigen Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis sich eher nicht erreichen lassen (Ausprägung 3:1) suggeriert, dass auf die Tätigkeit der Bauaufsichtsbehörde politisch gestaltend erheblich Einfluss genommen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Aufgaben der unteren Bauaufsicht um Tätigkeiten im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt und die Frage der Rechtmäßigkeit eines Bauvorhabens im ganz Wesentlichen durch bundes- und landesrechtliche Vorschriften vorbestimmt ist. Im Übrigen gilt auch in der bisherigen Aufgabenverteilung, dass die Stadt Lüdinghausen einerseits im Rahmen ihrer Bauleitplanung maßgeblich gestaltend Einfluss nimmt und darüber hinaus im Baugenehmigungsverfahren über das gemeindliche Einvernehmen politisch und informatorisch bereits beteiligt ist. Insoweit erscheint die Feststellung des Gutachtens zumindest in dieser Ausprägung zweifelhaft.

Kaum nachvollziehbar ist die perspektivische Ergänzung der Vorschlagsvariante, dass „eine weitere Verbesserung ggf. mit einer interkommunalen Zusammenarbeit erreicht werden kann“. Hierzu wäre sicherlich eine konkrete Abfrage und Aussage zu möglichen Kooperationen erforderlich.

Feuerwehr

In dem Bericht wird angenommen, dass vor dem Hintergrund der gut aufgestellten Freiwilligen Feuerwehr mit zwei technisch überdurchschnittlich ausgestatteten Feuerwachen und im Hinblick auf die bislang bekannte Genehmigungspraxis der Bezirksregierung eine Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Feuerwache nicht zwingend ist.

Hierzu ist anzumerken, dass hauptsächliches Kriterium für die Zulassung einer Ausnahme von der Vorhaltung einer ständig besetzten Feuerwache die Einhaltung der Schutzziele ist. Diese sind in der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 09.02.2009, die dann sicherlich auch bei einer Ausnahmegenehmigung durch die Bezirksregierung zu Grunde gelegt werden würden, definiert. Danach wird als Bemessungsgrundlage der „kritische Wohnungsbrand“ herangezogen, dem in ländlich geprägten Gebieten mit einem Eintreffen innerhalb einer Hilfsfrist von 8 Minuten nach Alarmierung mit 9 Feuerwehrkräften (Schutzziel 1) und nach 13 Minuten mit weiteren mindestens 7 Feuerwehrkräften (Schutzziel 2) am Schadensort und einem Erreichungsgrad von 90 % planerisch zu begegnen ist.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Lüdinghausen sieht derzeit mit Blick auf die „ländlich-dörflichen“ Strukturen abweichend hiervon als Planungsziel 1 eine Hilfsfrist von 10 Minuten und als Schutzziel 2 eine Hilfsfrist von 15 Minuten mit der Anmerkung vor, dass nur für die Kernbereiche der Ortsteile Lüdinghausen und Seppenrade die vorgegebenen Hilfsfristen erforderlich sind.

Eine Auswertung der Einsätze aus dem Jahre 2007 (ohne Nachweis der Einsatzkräfte und ohne Differenzierung der Einsatzstellen – Innen- oder

Außenbereich) hatte seinerzeit ergeben, dass die in der Verfügung genannten Schutzziele nicht erreicht wurden.

Erfahrungsgemäß sind bei gänzlichem Verzicht auf hauptamtliche Kräfte die Schutzziele nicht zu erreichen.

Im Hinblick auf die von der Bezirksregierung Münster in den Städten Coesfeld und Dülmen geforderte Einsatzkräfte- und Sachmittelausstattung erscheint eine positive fachaufsichtliche Einschätzung durch mich bei gänzlichem Verzicht auf hauptamtliche Kräfte schwierig. Jedenfalls kann keinesfalls ohne Weiteres von einer „kostenneutral“ zu erhaltenden Ausnahmegenehmigung ausgegangen werden. Kenntnis von Ausnahmegenehmigungen durch die Bezirksregierung, in denen gänzlich auf hauptamtliche Kräfte verzichtet wurde, ist nicht vorhanden.

Angesichts der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen ist es angezeigt, vor einer politischen Beratung und Beschlussfassung diese Frage vorab mit den Aufsichtsbehörden zu besprechen und zu klären.

Rechnungsprüfung:

Die WIBERA führt hierzu aus, dass Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit bei Städten und Gemeinden mit deutlich unter 30.000 Einwohnern gegen die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes sprechen.

Die Alternative zur Errichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 102 Abs. 2 GO NRW der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld mit dem Inhalt, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen **Kostenerstattung** wahrnimmt.

Somit würden der Stadt Lüdinghausen durch den Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt weitere Aufwendungen entstehen, die bisher nicht berücksichtigt sind.

Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung:

Durch den Statuswechsel hin zur Mittleren kreisangehörigen Stadt würde die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Lüdinghausen für diverse Entscheidungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrsordnung zuständig. Die Annahme der WIBERA, dass die Aufgabenerledigung im Rahmen vorhandener Strukturen ohne zusätzlichen Stellenbedarf möglich ist, ist kritisch zu betrachten und nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen.

Jugendamt

Die in dem Bericht vorgenommene Auswertung der Nutzwertanalyse führt zu keiner eindeutigen Handlungsempfehlung für die Stadt Lüdinghausen, so dass „eine Entscheidung letztlich auch auf einer politischen Abwägung zwischen größeren Gestaltungsmöglichkeiten bei vergrößertem Risiko einerseits und geringeren Einflussmöglichkeiten bei höherer Sicherheit andererseits beruhen muss.“

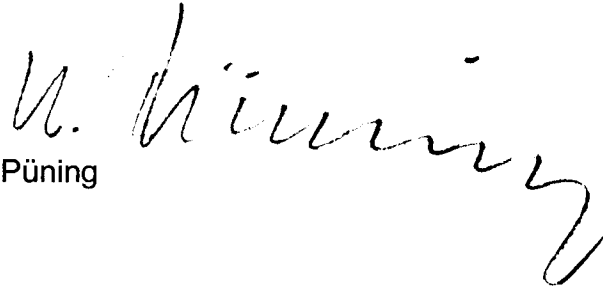
Hinsichtlich der Ermittlung der monetären Größen weise ich darauf hin, dass vermutlich die WIBERA bei dem Anteil Lüdinghausens an der Jugendamtsumlage für die Jahre 2008 und 2009 von Quoten (18,93 % in 2008 und 18,61 % in 2009) ausgegangen ist, die nicht zutreffen und den Schluss zulassen, dass der Zahlbetrag in Bezug zum haushalterischen Zuschussbedarf des Kreisjugendamtes gesetzt wurde. Letzterer ist nicht identisch mit der Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt. Die Quoten (Anteil des Zahlbetrages der Stadt Lüdinghausen an der tatsächlich erhobenen Kreisumlage „Mehrbelastung JA“) liegen nach meinen Ermittlungen bei 17,91 % für 2008 und 17,96 % in 2009. Im Jahr 2007 lag dieser Wert bei 17,6 %, was im Gutachten auch korrekt wiedergegeben wird.

Diese Abweichung führt nach einer überschlägigen Betrachtung dazu, dass der Nachteil eines städtischen Jugendamtes in den Jahren 2008 und 2009 deutlich über 200.000 € läge.

Ferner weise ich darauf hin, dass der Anteil Lüdinghausens an der Produktgruppe 51.02 „Hilfen in Erziehungsfragen“ markant überdurchschnittlich ist. Gerade in dieser Produktgruppe sind erhebliche Kostensteigerungen gegenüber dem Ansatz festzustellen.

Abschließend möchte ich mich nochmals dafür bedanken, dass Sie mich bereits vor einer förmlichen Antragstellung informiert und damit die Gelegenheit gegeben haben, vorläufig Stellung zu nehmen. Eine weitergehende Stellungnahme im offiziellen Verfahren behalte ich mir ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen


Püning